OVG NRW:

Untersagungsverfügung bezüglich Feuerwehrstiefeln der Firma Hanrath Schuh-GmbH bleibt

Beschluss vom 25.03.2010 (8 A 935/09)

Es wurde wiederholt vor dem Kauf von Feuerwehrstiefeln der Firma Hanrath Schuh-GmbH gewarnt; die sich als mangelhaft erwiesen hatten. Nachdem eine Klage der Fa. Hanrath Schuh-GmbH gegen die Untersagungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.08.2008 vom Verwaltungsgericht Aachen mit Urteil vom 10.03.2009 abgewiesen wurde, hatte auch der Antrag der Fa. Hanrath-Feuerwehrstiefel auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg. Die Zulassung der Berufung wurde vom OVG NRW mit Beschluss vom 25.03.2010 (Az. 8 A 935/09) abgelehnt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Für die Fa. Hanrath Schuh-GmbH besteht damit

- die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen und möglichst vollständigen Rückruf der seit dem 01.01.2003 verkauften Feuerwehrstiefel der Typen Profi Plus, Profi, Spark und 865 U und deren Beseitigung sicherzustellen und
- die Verpflichtung, die Käufer über die bestehenden Sicherheitsmängel und die Rückgabemöglichkeit zu informieren und das Verbot, die Feuerwehrstiefel der Typen Profi Plus, Profi, Spark und 865 U ohne den Hinweis gemäß § 4 Abs. 5 GPSG auszustellen. (Danach darf ein Produkt, das den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 nicht entspricht, ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist.)

Inzwischen wurde eine weitere Untersagungsverfügung der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (Az. 55.3.8221). Danach ist es untersagt folgende Feuerwehrstiefel der Fa. Hanrath in Verkehr zu bringen:

- Aidan,
- Spike,
- · Fire-Chief,
- Fire-Elite
- Germany.
- BA-0039 (bisheriger Handelsname Profi Plus),
- 365U (bisheriger Handelsname Profi),
- BA-0011 (bisheriger Handelsname Ultra) sowie
- 346 (bisheriger Handelsname Spark).

Die beanstandeten Schuhe sind weder bei Ausbildung und Übungen, noch bei Einsätzen der Feuerwehr zu verwenden. Werden die bemängelten Stiefel außer bei der Feuerwehr auch in Hilfeleistungsorganisationen (z. B. Rettungsdienste, Katastrophenschutz, Wasserrettung, Technisches Hilfswerk) eingesetzt, deren Tätigkeiten vergleichbare

Gefährdungen (z.B. Arbeiten auf rutschigem Untergrund, Besteigen von Leitern, Möglichkeit von Zehenverletzungen durch herabfallende Teile, Möglichkeit des Tretens auf spitze oder scharfkantige Gegenstände) wie der Feuerwehrdienst beinhalten, sind die beanstandeten Schuhe hier ebenfalls nicht zu verwenden.

Weitere Informationen sind erhältlich unter http://www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Hanrath RS DGUV 2010.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 2110 vom 28.05.2010

37.13.10

NStVbSH Nr. 6/2010